

II.

(1) Die Termine für die Lieferungen gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. lfd. Nr.	Kalendertag der	Endauslieferung
------------------------------	-----------------	-----------------

(2) Die Termine für die Aufgabe der Spezifikationen, Übergabe der Fertigungsunterlagen oder Modelle werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. Kalendertag der Aufgabe der Spezifikation usw. lfd. Nr.

III.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien (Anlage zur Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1958 [GBl. II S. 201]).

Ort und Datum	Ort und Datum
..... (als Ueferer) (als Besteller)

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Bei dem Vertragsabschluß soll der Besteller erklären, für welche Zwecke (Reg.-Auf., Export usw.) der Vertragsgegenstand bestimmt ist, und die Bezugsberechtigung (Kontingent) nachweisen.

(2) Die Vertragspartner sollen bei dem Vertragsabschluß zugleich folgende Angaben austauschen:

- von seiten des Lieferers: Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber, Telegrammadresse, das Bankkonto, die Banknummer und das Postscheckkonto;
- von seiten des Bestellers: Verwendungszweck des Vertragsgegenstandes, Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber, Telegrammadresse, das Bankkonto, die Banknummer, VF-Nr., das Postscheckkonto und die Versandanschrift für Waggonladungen, Stückgutsendungen sowie LKW-Transporte.

§ 3

Pflichten des Lieferers

(1) Bei Formsteinen und Sonderanfertigungen sind Mehrlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge zulässig. Bei Bestellungen von weniger als 100 Stück der einzelnen Sorte sowie bei schwierigeren Formstücken sind auch die über 10 % hinaus angefertigten Stücke abzunehmen, soweit die Mehranfertigung aus technologischen Gründen notwendig ist.

(2) Für die Berechnung der Lieferung sind die auf regelmäßig geprüften Waagen durch einen vereidigten Wiegemeister ermittelten Gewichte maßgebend. Bei Abweichungen der vom Lieferer und vom Besteller festgestellten Gewichte ist das arithmetische Mittel beider Wägungen der Berechnung zugrunde zu legen. Bei handelsüblich verpackten Waren ist das Gewicht einschließlich Verpackung maßgebend.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu versenden und auf Verlangen die Versandanzeige dem Besteller unverzüglich, spätestens jedoch an dem dem Tage des Versandes folgenden Werktag, abzusenden.

(4) Für erteilte Ratschläge über die Verwendung der Qualitäten und über Konstruktionen haftet der Lieferer nicht. Er haftet für die in seinen Werkattesten festgelegten chemischen und physikalischen Werte.

(5) Bei Anfertigung nach vom Besteller eingesandten Mustersteinen sind deren Form und Maße einzuhalten, jedoch gelten die zulässigen Abweichungen (§ 6 Abs. 1).

§ 4

Pflichten des Bestellers

(1) Der Besteller haftet für alle Folgen der Verletzung eines etwaigen Patent- oder sonstigen Schutzrechtes, wenn die Materialien nach den von ihm gegebenen Zeichnungen oder Mustersteinen hergestellt werden[^]

(2) Bei Sonderanfertigungen trägt die Kosten für Zeichnungen und Modelle der Besteller. Nachträgliche Änderungen der Zeichnungen oder des Auftrages berechtigen den Lieferer zur Berechnung der dadurch entstehenden Mehrkosten.

§ 5

Versand

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer rechtzeitig, in der Regel schon bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin, seine Versanddispositionen bekanntzugeben. Bei zulässiger, vorfristiger Lieferung hat er seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft unverzüglich dem Lieferer mitzuteilen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand, soweit es handelsüblich ist, zu verpacken. Sonderverpackung geschieht nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten.

§ 6

Prüfung des Vertragsgegenstandes

(1) Der Lieferer hat die Lieferungen vertragsgemäß sowie unter Einhaltung der Norm Vorschriften auszuführen. Bis zum Erlaß der TGL gelten die DIN 1081 bis 1090. Er hat dem Besteller eine Abschrift des Werkattestes für den Vertragsgegenstand zu erteilen. Das Attest darf nicht früher als vier Monate vor der Lieferung angefertigt worden sein. Geforderte Sonderatteste werden dem Besteller berechnet.

(2) Ergeben Prüfungen des Bestellers Abweichungen in der physikalischen Beschaffenheit oder der chemischen Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes gegenüber dem Werkattest, so entscheidet der VEB Entwicklungsbüro Grobkeram in Meißen oder das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung. Proben werden nach DIN 1061 entnommen. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil.

(3) Wünscht der Besteller den Vertragsgegenstand vor der Absendung im Herstellerbetrieb zu prüfen, so hat er das mit dem Lieferer zu vereinbaren. Er kann die Ware nur binnen einer Woche seit Bekanntgabe der Fertigstellung prüfen.